



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.09.2026**Welche Prüfmaßstäbe gelten für kommunale Einzelzuwendungen in Hessen?****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit den Frankfurter Etatanträgen E 16/2024 und E 188/2024 wurden Einzelzuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für das Hindu Culture Center beziehungsweise 10.000 Euro für die Indian Culture and Sports Association e. V. (ICSA) vorgesehen. Für den Haushalt 2026 sehen E 123/2026 weitere 5.000 Euro für digitale Bildungsangebote des Kulturvereins Hindu Sikh sowie E 299/2026 weitere 10.000 Euro für die Weiterentwicklung einer Vereinsapp der ICSA vor. E 188/2024 diente der erstmaligen Etablierung einer Koordinations-App. E 299/2026 geht demgegenüber von einer bereits etablierten, rege genutzten App aus. Nach aktueller Berichterstattung wurde die Förderung aus E 188/2024 ausgezahlt. Der Vorsitzende der ICSA erklärte zugleich, die weitere Umsetzung des Digitalprojekts sei zunächst zurückgestellt worden. Die Berichterstattung verweist zudem auf persönliche Beziehungen zwischen einem früheren politischen Initiator der Förderung und dem Vorstand der ICSA. Die vorliegenden Informationen belegen für sich genommen weder eine zweckwidrige Mittelverwendung noch einen Rechtsverstoß. Nach § 96 HGO ermächtigt der Haushaltsplan den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten sowie Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan nicht begründet oder aufgehoben. Nach § 27 GemHVO dürfen Haushaltsansätze zudem erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Auch bei einer durch politischen Etatantrag initiierten und im Haushaltsplan für einen bestimmten Empfänger vorgesehenen Einzelzuwendung bleibt daher zu klären, welche eigenständigen Prüfpflichten die zuständigen kommunalen Stellen vor der Bewilligung und Auszahlung treffen. Ebenso stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und an eine erneute Förderung desselben Vorhabens zu stellen sind. Transparente und nachvollziehbare Verfahren dienen dabei sowohl dem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln als auch dem Schutz der Zuwendungsempfänger vor dem Anschein einer sachfremden Begünstigung.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche eigenständigen Prüfpflichten treffen den Gemeindevorstand vor der Auszahlung einer im Haushaltsplan für einen bestimmten Empfänger vorgesehenen zweckgebundenen Einzelzuwendung?
- Frage 2 Welche Bedeutung hat § 96 HGO für die Auszahlung einer im Haushaltsplan für einen bestimmten Empfänger vorgesehenen Einzelzuwendung?
- Frage 3 Welche Prüfungspflichten ergeben sich aus § 27 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor der Inanspruchnahme eines Haushaltsansatzes für eine zweckgebundene Einzelzuwendung?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 96 HGO ermächtigt den Gemeindevorstand durch den Haushaltsplan zur Leistung der vorgesehenen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zum Eingehen von Verpflichtungen.

Vor der Auszahlung ist zu prüfen, ob die haushaltsrechtlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere die Zweckbindung, etwaige Fördervoraussetzungen und die Zuständigkeit.

Nach § 27 GemHVO dürfen Haushaltsansätze erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze ist zu überwachen; die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets erkennbar sein.

Frage 4 Welche Anforderungen gelten für die Dokumentation der Prüfung einer zweckgebundenen Einzelzuwendung vor deren Auszahlung?

Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Frage 5 Welche Anforderungen gelten für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung einer ausgezahlten Einzelzuwendung?

Frage 6 Welche Anforderungen gelten für die dokumentierte Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige kommunale Stelle?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Empfänger muss nachweisen, dass die Mittel für den bewilligten Zweck verwendet wurden. Regelmäßig ist hierfür ein Sachbericht erforderlich. Die konkreten Anforderungen sind in der Bewilligung beziehungsweise den einschlägigen Förderbestimmungen festzulegen.

Frage 7 Welche Prüfung der Verwendung einer vorausgegangenen Förderung ist vor einer erneuten Förderung desselben Vorhabens erforderlich?

Vor einer erneuten Förderung ist zu prüfen, ob trotz der vorausgegangenen Förderung eine weitere Förderung zulässig ist.

Frage 8 Hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zu den Etatanträgen E 16/2024, E 188/2024, E 123/2026, E 299/2026 einen Bericht der Stadt Frankfurt am Main angefordert?

Frage 9 Sieht die Landesregierung hinsichtlich E 299/2026 vor dem Hintergrund der öffentlich berichteten Angaben zum Umsetzungsstand des mit E 188/2024 geförderten Vorhabens einen kommunalaufsichtlichen Prüfbedarf?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine Berichte angefordert. Die Stadt Frankfurt ist als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft aufgefordert, für die Einhaltung ihrer eigenen Zuwendungspraxis Sorge zu tragen.

Frage 10 Welche landesrechtlichen Vorgaben gewährleisten eine einheitliche Prüfung zweckgebundener kommunaler Einzelzuwendungen?

Die Prüfung zweckgebundener kommunaler Einzelzuwendungen richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben der HGO und der GemHVO sowie, soweit einschlägig, nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO; ergänzend gelten die jeweilige Haushaltssatzung sowie gegebenenfalls kommunale Zuwendungsrichtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Wiesbaden, 8. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck